

festgesetzt“. Das Gericht hat sich hier der Meinung des Referats Jugendhilfe angeschlossen, ohne die Schuldfähigkeit eigenverantwortlich zu prüfen und sich pflichtgemäß mit dem Akteninhalt bzw. den sich widersprechenden Beurteilungen auseinanderzusetzen.

Hat der Staatsanwalt einmal Anklage erhoben, so ist die Entscheidung über die Schuldfähigkeit eines Jugendlichen allein vom Gericht zu treffen und im Einstellungsbeschuß bzw. im Urteil mit einer eigenen Stellungnahme zu begründen.

In der *Hauptverhandlung* nutzen die Gerichte in der Regel alle Möglichkeiten, um sich Klarheit über die Schuldfähigkeit des Jugendlichen zu verschaffen. Dabei sind die Entwicklungsberichte des Referats Jugendhilfe oft eine wertvolle Hilfe. Es werden Eltern, Lehrer, Kollektivvertreter, Lehrausbilder sowie Vertreter gesellschaftlicher Organisationen zu solch wichtigen Fragen wie z. B. der Lern- und Arbeitshaltung des Jugendlichen, seinen sozial-ethischen Anschauungen, seinen Beziehungen zur Familie, zum Arbeitskollektiv oder zu den Mitschülern und zum Jugendverband gehört. Diese Vernehmungen sind jedoch noch nicht immer so sachbezogen und tiefgründig, daß ein klares Persönlichkeitsbild entsteht. Auch werden die ermittelten Fakten häufig nicht in den richtigen Bezug zu den Umständen des Tatgeschehens gesetzt bzw. nicht tatbezogen geprüft und bewertet, und demzufolge wird in den Urteilen das Vorliegen der Schuldfähigkeit dann nur behauptet. So werden z. B. Mängel in der Erziehung des Jugendlichen, ein asoziales Elternhaus, negative Umwelteinflüsse und ähnliche Momente oft als Ursachen für eine verminderte oder fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit angesehen, ohne zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß sie sich auf die Entwicklung des Jugendlichen ausgewirkt haben. Es wird nicht beachtet, daß der Jugendliche nicht lediglich Objekt der Erziehung ist, sondern daß er sich mit seiner Umwelt aktiv auseinandersetzt und die auf ihn wirkenden Einflüsse in sich verarbeitet. Nur so ist zu erklären, daß gleiche Erziehungs- und Umweltverhältnisse bei verschiedenen Jugendlichen zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Entwicklung der Persönlichkeit führen. Diese unterschiedlichen Auswirkungen sind bei der Prüfung der Schuldfähigkeit zu erfassen und zu beachten.

Ein Mangel in der Arbeit der Gerichte zeigt sich auch darin, daß oft nicht begründet wird, weshalb Faktoren aus dem Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen, die evtl. zu Zweifeln am Vorliegen der Schuldfähigkeit führen könnten, im Hinblick auf die konkrete Tat nicht relevant waren oder aber — im umgekehrten Fall — bei einem altersgemäß entwickelten Jugendlichen infolge tatsituationsbedingter Umstände zu einer Beeinträchtigung oder Verneinung der Schuldfähigkeit führten.

Die Gerichte lassen in solchen Fällen mitunter auch außer acht, daß Rechtsverletzungen Jugendlicher Ausdruck von Entwicklungsstörungen verschiedenster Genese sein können, die, wenn sie auch nicht geeignet sind, die Schuldfähigkeit des Jugendlichen aufzuheben, doch Einfluß auf den Grad der Schuld haben können und deshalb bei der strafrechtlichen Sanktion berücksichtigt werden müssen. Urteile, die solche Faktoren ignorieren, sind weder geeignet, die notwendigen erzieherischen Einflüsse zu sichern, noch können sie den Jugendlichen und seine soziale Umwelt überzeugen.

Vielfach wird die Schuldfähigkeit auch nur an Hand des intellektuellen Leistungsvermögens und der bisherigen Entwicklung des Jugendlichen unter Berücksichtigung des Erziehungsmilieus im Elternhaus geprüft. Dabei stützen sich die Gerichte häufig auch auf den Eindruck, den der Jugendliche in der Hauptverhandlung hinterließ. Wenngleich diese Faktoren zu berücksichtigen

sind, so reichen sie doch für die Prüfung der Schuldfähigkeit keineswegs aus.

Der Hauptmangel ist darin zu erblicken, daß die Schuldfähigkeit vorwiegend auf der Grundlage der Feststellungen zur Person des Jugendlichen, nicht jedoch unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände des Tatgeschehens — wie das der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gericht vom 13. Oktober 1965 fordert — eingeschätzt wird. Welche Mängel hier zu überwinden sind, ergibt sich bereits aus dem vorhergehenden Abschnitt dieses Beitrags.

Zur Einbeziehung von Sachverständigen

Im allgemeinen holen die Gerichte Gutachten ein, wenn sie Zweifel an der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen haben. Sie erkennen jedoch noch nicht immer, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich ist. So wurden z. B. Gutachten allein deswegen eingeholt, weil es sich um eine Gruppenstrafat handelte oder der Jugendliche bereits mehrfach Straftaten begangen hatte u. ä. m.

Bei der Anforderung von Gutachten berücksichtigen die Gerichte in der Regel die sich aus der Akte ergebenden Fakten; sie legen sie aber nicht immer im Beschluß dar und stellen dem Gutachter häufig keine sachdienlichen Fragen (Ziff. 11 des Präsidiumsbeschlusses).

Als Beispiel für andere Verfahren, in denen zu Recht und mit zutreffender Begründung ein Gutachten beigezogen wurde, soll folgende Strafsache stehen: Das Gericht begründete im Beschluß über die Einholung eines Gutachtens seine Zweifel an der Schuldfähigkeit des Jugendlichen damit, daß dieser aus der 5. Klasse entlassen wurde, seit Jahren erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitete, bereits mehrfach vorbestraft ist und der Bericht des Jugendwerkhofes besagt, daß das psychische Entwicklungsniveau des Jugendlichen erhebliche Rückstände aufweise. Wissen und Verständnis weit unter den altersüblichen Leistungen lägen, die Fähigkeit zu einem normgerechten Sozialverhalten ungenügend entwickelt sei und er an erheblicher Merkschwäche leide.

Trotz der sich in solchen Beschlüssen widerspiegelnden gewachsenen Kenntnisse der Gerichte hinsichtlich der Faktoren aus der Persönlichkeitsentwicklung der jugendlichen Angeklagten, die eine Mitwirkung von Sachverständigen erforderlich machen, fehlt es oft noch an tat- und handlungsbezogenen Fragestellungen an den Gutachter, die ihm eine klare Orientierung für seine Einschätzung geben.

Es gibt aber auch noch eine Reihe von Verfahren, in denen Gutachten eingeholt wurden, obwohl sachlich dafür keine Veranlassung bestand. Manche Gerichte sind insbesondere dann, wenn in der Hauptverhandlung ein entsprechender Antrag gestellt wird, ohne sachbezogene Prüfung geneigt, eine Begutachtung des Jugendlichen anzuordnen. Dafür ebenfalls ein Beispiel: In der Hauptverhandlung stellte der Staatsanwalt den Antrag, für die beiden Jugendlichen, die wegen fortgesetzten gemeinschaftlichen Diebstahls in Selbstbedienungsläden angeklagt waren, psychologische Gutachten einzuholen. Er begründete das bei dem einen Jugendlichen mit seinem Intelligenzgrad und seinen schlechten schulischen Leistungen; bei dem anderen stellte er die Frage, inwieweit eine Unterschenkelamputation die Schuldfähigkeit gemindert haben könnte. Diese Gründe entsprachen im Hinblick auf die konkrete Straftat nicht den im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts gestellten Anforderungen zur Beiziehung eines Gutachtens. Die Jugendlichen wiesen eine durchschnittliche Intelligenz auf, die mangelhaften schulischen Leistungen waren auf eine ungenügende Lernbereitschaft zurückzuführen, die Unterschenkelamputation hatte sich nachweislich nicht auf die psychische Verfassung des Jugendlichen ausge-